



Regierungsrat

Luzern, 29. Oktober 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 68**

Nummer: A 68
Protokoll-Nr.: 1130
Eröffnet: 18.06.2019 / Finanzdepartement

Anfrage Candan Hasan und Mit. über das Ausmass und die Wirkung von Steuersubventionen auf energetische Gebäudesanierungen

Zu Frage 1: Wie hoch schätzt der Kanton die bisherigen Steuerausfälle für Kantone und Gemeinden durch die steuerliche Abzugsfähigkeit von wertvermehrenden Investitionen in energetische Sanierungen?

Der Kanton Luzern kennt im Gegensatz zur direkten Bundessteuer und zum Recht anderer Kantone keinen Energiesparabzug im Sinn eines erweiterten Liegenschaftsunterhaltskostenbegriffs. Er hat die Kann-Vorschrift von Art. 9 Abs. 3a Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) nicht umgesetzt.

Zu Frage 2: Wie stellt der Kanton sicher, dass tatsächlich nur wertvermehrende energetische Sanierungen abzugsfähig sind und nicht etwa normale wertvermehrende Investitionen wie beispielsweise neue Fenster oder Fassadenrennovationen, die ohnehin getätigt werden müssten?

Diese Abgrenzungsproblematik stellt sich nicht, da der Kanton Luzern den Energiesparabzug nicht eingeführt hat (vgl. Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 3: Mit welchen Steuerausfällen rechnet der Kanton für Kanton und Gemeinden für die künftigen ausgeweiteten Steuerprivilegien bei energetischen Sanierungen, wenn die Kosten über mehrere Steuerperioden abzugsfähig sind und erst noch für Rückbaukosten für Ersatzneubauten möglich sind?

Mit der Motion M 37 Nussbaum Adrian und Mit. über die Einführung eines Steuerabzugs für Investitionen in energetische Gebäudesanierungen (<https://www.lu.ch/kr/parlamentsgeschaefts/detail?ges=01c85e5d9710472db1a4d901c5922548&back=1&geschaeftsnr=37&art=-1&bart=-0-1-2-3-4&vart=-0-1-2-3&wart=1&gart=1&status=-0-1>) wurde die Einführung des Energiesparabzuges für den Kanton Luzern gefordert. Der Kantonsrat hat am 9. September 2019 diese Motion abgelehnt. Der Kanton Luzern wird demnach den Abzug nicht einführen. Somit ist nicht mit Steuerausfällen zu rechnen.

Zu Frage 4: Wie hoch schätzt der Kanton die Mitnahmeeffekte, und wie gedenkt er diese einzudämmen?

In unserer Stellungnahme zur Motion M 37 (vgl. Antwort zu Frage 3) haben wir darauf hingewiesen, dass mit Mitnahmeeffekten von 70 bis 80 Prozent zu rechnen sei.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Kanton zu verhindern, dass Investitionen, die aus direkten Subventionen aus dem Gebäudeprogramm finanziert wurden, nicht auch noch steuerlich abgezogen werden können?

Diese Abgrenzungsproblematik stellt sich nicht, da der Kanton Luzern den Energiesparabzug nicht einführen wird (vgl. Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 6: Wie schätzt der Kanton die Wirkung solcher Steuersubventionen im Vergleich zu direkten Subventionen (z. B. über das Gebäudeprogramm) ein?

Bereits das Energiegesetz des Bundes vom 26. Juni 1998 (in Kraft seit 1. Januar 1999 und in der Zwischenzeit abgelöst durch das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Energiegesetz vom 30. September 2016) eröffnete weit bessere Möglichkeiten für eine gezielte Förderung der erneuerbaren Energien sowie der rationellen Energie- und Abwärmenutzung als Steuersubventionen ([Botschaft B 160 zum Entwurf einer Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes vom 5. Februar 1999 Kapitel III.3.g Ökologische Steuerreform S. 37 ff.](#)). Der damalige Grosse Rat folgte dieser Sichtweise und strich den noch bis 2000 wirksamen Energiesparabzug. Gleichzeitig wurde eine Bestimmung in das damals geltende kantonale Energiegesetz (§ 24) aufgenommen mit dem Zweck, Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme zu fördern. Es gibt keine Hinweise, dass sich an dieser Situation inzwischen etwas geändert hat. Deshalb wurde auch mit dem neuen Energiegesetz des Kantons Luzern, wie es seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, die bisherige Einschätzung, dass direkte Fördermittel im Rahmen des Energieförderprogramms effektiver und effizienter sind als Steuersubventionen, bestätigt und von einer entsprechenden steuerlichen Regelung wiederum abgesehen.